



## Gebührenordnung für das Steueramt der Stadt Zürich

Stadtratsbeschluss vom 26. Januar 2000 (160)<sup>1</sup>

Art. 1 Für die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben (zuzüglich Schreib- und Zustellgebühren): Ausweise und Bescheinigungen

	Fr.
a. Steuerausweis	30 bis 300
b. Bescheinigung zuhanden der Einbürgerungsbehörden	75
c. Bescheinigung über erfolgte Steuerzahlung	30
d. Abschrift der Steuerrechnung (bis Steuerjahr 1998)	30
e. Steuerrechnungskopie (ab Steuerjahr 1999)	20
f. Laufzettel (Zahlungsnachforschungen)	30
g. Auskunft über das gesetzliche Grundpfandrecht	30
h. Ausstellen von zusätzlichen Liegenschaftenblättern (je Blatt)	20
i. Pfandrechtseintragungskosten (inkl. Löschung)	30
j. Fotokopie Steuererklärung oder Verrechnungsantrag	2

Art. 2 Für ausserordentlichen Aufwand und für die Auferlegung von Einsprachegebühren gelten folgende Ansätze (zuzüglich Schreib- und Zustellgebühren): Ausserordentlicher Aufwand und Einsprachegebühr

	Fr.
a. Ausserordentlicher Aufwand (pro Std.)	bis 170
b. Einsprachegebühr	100 bis 3500

Art. 3 In besonderen Fällen können die festgelegten Gebühren vom Steueramt herabgesetzt oder erlassen werden. Herabsetzung und Erlass

Art. 4 Die Schreib- und Zustellgebühren richten sich nach § 2 Schreib- und Zustellgebühren der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.

<sup>1</sup> AS 43, 483.

# **631.510**

Gebührenordnung für das  
Steueramt der Stadt Zürich

Inkrafttreten,  
Übergangs-  
bestimmungen

Art. 5 Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Februar 2000 in Kraft. Der Stadtratsbeschluss vom 9. Dezember 1998 wird aufgehoben. Die Gebührenordnung ist auf Amtshandlungen anwendbar, die nach deren Inkrafttreten vorgenommen werden.